

Ordnung zur Verleihung

der Bezeichnungen

„außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“,

„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09.2007

in der Fassung der ersten Änderungsordnung

vom 11.12.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Annerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW 2013, S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der RWTH Aachen erlassen:

§ 1 Grundlagen

¹Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der RWTH richtet sich nach den Regelungen des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die durch diese Ordnung konkretisiert werden. ²Die Auslegung einzelner Vorschriften und Rechtsbegriffe dieser Ordnung wird in den Handlungsempfehlungen der Abteilung 1.1 (<http://www.rwth-aachen.de/apl-honorar-he>) ausführlich erläutert.

§ 2 Außerplanmäßige Professur

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ setzt in der Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus. ²Die Verleihung des jeweiligen Titels ist nur an Personen möglich, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. ³Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) ¹Die nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG geforderte besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ist erfüllt, sofern die Promotion mit ausgezeichnet (summa cum laude) oder sehr gut (magna cum laude) bewertet wurde. ²Sofern diese Bewertung schlechter ausfällt oder keine Promotion vorhanden ist, fehlt der formale Nachweis einer qualifizierten Promotion. ³In diesem Fall ist in einem auswärtigen Gutachten ausnahmsweise festzustellen, dass die erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten nach Art und Güte einer qualifizierten Promotion wissenschaftlich gleichwertig sind. ⁴Das Fehlen einer Promotion bildet somit die Ausnahme in den Fächern, in denen es keine Promotion gibt oder in denen sie nicht üblich ist. ⁵Als Gutachterin und Gutachter kann nur eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Universität bestellt werden.
- (3) ¹Hervorragende Leistungen werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Faches und der Berufungsfähigkeit gemessen. ²Zudem müssen die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen über die Promotion hinausgehen und sich insbesondere auch auf die letzten zwei Jahre vor der Beschlussfassung über die Verleihung erstrecken. ³Die Leistungen sind in zwei auswärtigen Gutachten nachzuweisen. ⁴Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren anderer Universitäten bestellt werden.
- (4) ¹Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung ist grundsätzlich eine regelmäßige, erfolgreiche, selbstständige Lehrtätigkeit von insgesamt 20 Semesterwochenstunden in den letzten fünf Jahren, wovon mindestens ein Jahr an der RWTH erbracht worden sein muss. ²Die selbstständige Lehrtätigkeit ergibt sich aus der Lehrbefugnis, einem Lehrauftrag oder einer Professurvertretung. ³Es können nur die tatsächlich geleisteten Stunden angerechnet werden. ⁴Bei einer geringeren Lehrtätigkeit verlängert sich die Frist entsprechend. ⁵Die Frist beginnt, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG vorliegen. ⁶Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten die Einstellungs Voraussetzungen nach erfolgreicher Zwischenevaluation als erfüllt. ⁷Die Lehrleistung ist in mindestens einem der Gutachten nachzuweisen. ⁸Zudem ist ein Votum der Gruppe der Studierenden sowie die Vorlage von Lehrveranstaltungsbewertungen zu der durchgeführten in Frage kommenden selbständigen Lehre erforderlich. ⁹Sollte in den auswärtigen Gutachten die Lehrleistung nicht bestätigt werden können, muss diese in einem zusätzlichen internen Gutachten nachgewiesen werden. ¹⁰Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht mehrfach oder neben einer bereits vorhandenen entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.

§ 3 Honorarprofessur

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt auf einem an der RWTH vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen an hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen, voraus. ²Die Verleihung des jeweiligen Titels ist nur an Personen möglich, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. ³Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) ¹§ 2 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 4, 6 bis 9 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 4 Antragsunterlagen und Urkunde

- (1) ¹Die Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ verleihen die Fakultäten auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹Der Antrag muss enthalten:
- Nachweis einer qualifizierten Promotion oder entsprechendes Gutachten gemäß § 2 Abs. 2
 - Gutachten gemäß § 2 Abs. 3, ggf. § 2 Abs. 4 Satz 8, § 3 Abs. 2
 - ein Votum der Studierenden sowie Lehrveranstaltungsbewertungen zu der durchgeführten in Frage kommenden selbständigen Lehre,
 - einen allgemeinen und wissenschaftlichen Lebenslauf,
 - Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten, ggf. mit Liste der Patente,
 - den Nachweis über die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit,
 - ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O) oder bei Beschäftigten eine entsprechende Bestätigung der Personalabteilung.
- (3) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Rektorin bzw. dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. ²Vor Unterzeichnung der Urkunde durch die Rektorin bzw. den Rektor erfolgt eine Rechtsprüfung in der Abteilung Akademische Angelegenheiten unter Beteiligung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) ¹Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ²Die Verleihung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 5 Lehrverpflichtung, Ruhen der Bezeichnung, Widerruf, Rücknahme

- (1) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden voraus. ²Diese Lehrverpflichtung besteht nach Vollendung des gesetzlichen Rentenalters nicht mehr, das Recht zur Führung der Bezeichnung bleibt jedoch bestehen.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. ²Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. ³Nach Ablauf dieser Fristen besteht die Pflicht, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe ein erneuter Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung gestellt werden kann.
- (3) ¹Bei „Honorarprofessorinnen“ und „Honorarprofessoren“ kann die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, der die oder der Betreffende angehört, die Lehrleistung bei Vorliegen besonderer Gründe auf eine Semesterwochenstunde reduzieren.
- (4) ¹Bei Personen, denen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bereits verliehen wurde, ruht das Recht zur Führung der Bezeichnungen, wenn sie oder er zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (5) ¹Die Verleihung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis (Venia Legendi) erlischt oder widerrufen wird. Liegt keine Lehrbefugnis vor, so finden für den Widerruf der Verleihung die entsprechenden Regelungen der Habilitationsordnung der verleihenden Fakultät zum Widerruf der Lehrbefugnis analog Anwendung.
²Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der RWTH Aachen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das gesetzliche Rentenalter vollendet hat.
- (6) ¹Die Verleihung ist zurückzunehmen, wenn die Lehrbefugnis (Venia Legendi) zurückgenommen wird. Liegt keine Lehrbefugnis vor, so finden für die Rücknahme der Verleihung die entsprechenden Regelungen der Habilitationsordnung der verleihenden Fakultät zur Rücknahme der Lehrbefugnis analog Anwendung.
²Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Die Grundsätze zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der RWTH Aachen vom 16.07.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 885 (S. 6510)) treten am 01.10.2007 außer Kraft.

²Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 05.12.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.12.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg